

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Gerold / Schmidt

25. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76135-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

+	35.000,- EUR bis 70.000,- EUR 26 % aus 35.000,- EUR	9.100,- EUR
+	70.000,- EUR bis 350.000,- EUR 7,5 % aus 280.000,- EUR	21.000,- EUR
+	350.000,- EUR bis 700.000,- EUR 3,3 % aus 350.000,- EUR	11.550,- EUR
+	700.000,- EUR bis 1 Mill. EUR 2,2 % aus 300.000,- EUR	6.600,- EUR
Summe		62.250,- EUR

dd) Mindestvergütung. Die Vergütung soll, wenn nicht mehr als zehn Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben, in der Regel mindestens 1.400,- EUR betragen. Bei 11–30 Gläubigern erhöht sich die Mindestvergütung, wobei pro fünf weitere Gläubiger eine Erhöhung von 210,- EUR eintritt. Ab dem 31. Gläubiger erhöht sich der Mindestgebühr je angefangene fünf Gläubiger um 140,- EUR (§ 2 Abs. 2 InsVV). **598**

Unter Gläubiger soll nach einer in der Lit. vertretenen Meinung nicht die Person zu verstehen sein, sondern eine selbständige Forderung, sodass 12 selbständige Forderungen eines Gläubigers zu der für 12 Gläubiger vorgesehenen Mindestgebühr von 1.610,- EUR führen sollen.⁵⁶⁷ Dem ist de lege lata nicht zu folgen. Man kann dem Gesetzgeber nicht unterstellen, dass er sprachlich so unbeholfen ist, dass er von Gläubigern spricht, wo er Forderungen meint. **599**

Vergleichsrechnung. Die Mindestvergütung greift nur ein, wenn die sich aus § 2 InsVV ergebende Vergütung niedriger ist. Es ist also immer eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. **600**

ee) Zu- und Abschläge. § 3 InsVV sieht Abweichungen vom Regelsatz nach oben oder unten vor. Die dort aufgeführten Fälle stellen keine abschließende Regelung dar, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt.⁵⁶⁸ **601**

(1) Anwendungsbereich. Sowohl die sich aus § 2 Abs. 1 InsVV als auch die sich aus § 2 Abs. 2 InsVV ergebende Mindestgebühr unterliegt der Änderung durch § 3 InsVV.⁵⁶⁹ Das ergibt sich daraus, dass § 3 InsVV eine Änderung des Regelsatzes vorsieht, die Mindestgebühr aber Teil des mit „Regelsätze“ überschriebenen § 2 InsVV ist und selbst nur in der Regel bestimmte Mindestbeträge vorsieht. **602**

(2) Höhere Vergütung. Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist vor allem gem. § 3 Abs. 1 InsVV festzusetzen, wenn **603**

- die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne dass ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV angefallen ist (§ 3 Abs. 1 lit. a InsVV),
- der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist (§ 3 Abs. 1 lit. b InsVV),
- die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, dass der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat (Degressionsausgleich § 3 Abs. 1 lit. c InsVV). Er kommt bei einer Berechnungsgrundlage von mehr als 250.000,- EUR in Betracht.⁵⁷⁰ Der Degressionsausgleich ist keine gesondert festzusetzende Vergütung, sondern ein Zuschlag, der in die Gesamtabwägung bei der Bemessung eines angemessenen Gesamtzuschlags einzubeziehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen ein Degressionsausgleich in Betracht kommt, regelmäßig ein oder mehrere weitere sich überschneidende Zuschlagstatbestände vorliegen.⁵⁷¹
- arbeitsrechtliche Fragen zB in Bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben (§ 3 Abs. 1 lit. d InsVV) oder
- der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat, wobei für die Erstellung eines Insolvenzplans eine Erhöhung von 20% am unteren Ende des Üblichen liegt (§ 3 Abs. 1 lit. e InsVV).⁵⁷²

Keine abschließende Regelung. Allgemeines. Da § 3 InsVV keine abschließende Regelung enthält (→ Rn. 601), kann ein Zuschlag auch bei anderen, nicht in § 3 Abs. 1 InsVV genannten Tätigkeiten anfallen. Auch dann gilt jedoch der sich aus § 3 Abs. 1 InsVV ergebende Grundsatz, dass in den Fällen, in denen die Tätigkeit die Masse und damit auch schon die Regelvergütung erhöht, kein Zuschlag vorzunehmen ist, wenn die Erhöhung der Regelvergütung bereits zu einer angemessenen Vergütung geführt hat. Ein Zuschlag ist jedoch zu gewähren, **604**

⁵⁶⁷ Schneider/Wolf/Volpert RVG § 1 Rn. 351; Keller NZI 2005, 23 (24) II 1.

⁵⁶⁸ BGH ZIP 2007, 784 Rn. 23; 12, 682 Rn. 10.

⁵⁶⁹ Schneider/Wolf/Volpert RVG § 1 Rn. 355.

⁵⁷⁰ BGH ZIP 2012, 2407 = MDR 2013, 179 = Rpfleger 2013, 113.

⁵⁷¹ BGH ZIP 2012, 2407 = MDR 2013, 179 = Rpfleger 2013, 113.

⁵⁷² BGH ZIP 2007, 784 Rn. 22.

wenn sich die Vergütung ohne Masseerhöhung bei einem angemessenen Zuschlag stärker erhöht hätte.⁵⁷³ Keine automatische Erhöhung ergibt sich daraus, dass der RA hinsichtlich einzelner Tätigkeiten auch nach dem RVG hätte abrechnen können. Wählt er statt einer RVG-Vergütung den Weg über einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV, so gilt nur das dort einschlägige System.⁵⁷⁴

- 605 Prüfung von Anfechtungsrechten.** Die Ermittlung von im Verhältnis zur Größe des Verfahrens wenigen, einfach zu beurteilenden Anfechtungsfällen ist mit der Regelvergütung abgegolten.⁵⁷⁵ Geht die Prüfung aber darüber hinaus (zB abschließende Beurteilung rechtlich oder tatsächlich schwieriger Fälle), so kommt ein Zuschlag in Betracht. Hat sich aber bereits die Regelvergütung erhöht, so setzt ein Zuschlag voraus, dass trotz der Erhöhung der Regelvergütung die Vergütung des RA nicht angemessen ist.⁵⁷⁶
- 606 Die Überarbeitung eines bereits existierenden Insolvenzplans** kann für eine Erhöhung ausreichen, wenn sie mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.⁵⁷⁷
- 607 Zustellungen.** Aus der Übertragung der Zustellungen auf den Insolvenzverwalter gem. § 8 Abs. 3 InsO kann sich wegen des erhöhten Personalaufwands, – nicht wegen Sachkosten (wegen dieser → Rn. 619) – eine Erhöhung ergeben. Voraussetzung ist, dass hierdurch ein ins Gewicht fallender Mehraufwand angefallen ist, der im Allgemeinen erst ab mindestens 100 Zustellungen gegeben ist.⁵⁷⁸ Diese Grenze kann aber je nach dem Verfahrenszuschnitt höher oder niedriger sein, etwa weil die Zahl der Gläubiger besonders niedrig oder hoch ist, was schon für sich einen Zu- oder Abschlag rechtfertigen kann.⁵⁷⁹ Hinzukommen muss noch, dass eine Erhöhung von mindestens 5% angemessen wäre.⁵⁸⁰ Der BGH hat einen von der Vorinstanz zuerkannten Zuschlag von 5% (= 2,75 EUR je Zustellung bei insgesamt ca. 400 Zustellungen) als nicht zu niedrig und als konform mit der in vergleichbaren Fällen üblichen Praxis gebilligt.⁵⁸¹ In einem anderen Fall hat er eine 25% Erhöhung akzeptiert.⁵⁸²
- 608 Die lange Dauer des Verfahrens** allein rechtfertigt keinen Zuschlag. Entscheidend sind die in dieser Zeit vom Insolvenzverwalter erbrachten Tätigkeiten.⁵⁸³ Es kommt darauf an, ob während dieser Zeit ein überdurchschnittlicher Umfang oder eine besondere Schwierigkeit gegeben war, wie dies in überlangen Verfahren oft der Fall ist.⁵⁸⁴ Sind diese Faktoren aber bereits bei den übrigen Zuschlägen berücksichtigt worden, so führt die lange Dauer zu keiner Erhöhung.⁵⁸⁵
- 609 (3) Niedrigere Vergütung.** Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist gem. § 3 Abs. 2 InsVV vor allem gerechtfertigt, wenn
- ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war
 - die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm
 - das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet
 - die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderung an den Verwalter stellte.
- In einem Verbraucherinsolvenzverfahren kann die **Mindestvergütung** unterschritten werden.⁵⁸⁶
- 610 (4) Gesamtschau.** Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen.⁵⁸⁷ Abweichend von seiner früheren Rspr.⁵⁸⁸ verlangt der BGH, dass der Gesamtwürdigung eine genaue Überprüfung und Beurteilung aller in Frage kommenden Zu- und Abschlagstatbestände vorausgehen und die

⁵⁷³ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 16.

⁵⁷⁴ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 18.

⁵⁷⁵ BGH ZVI 2013, 167; ZIP 2012, 682 Rn. 11.

⁵⁷⁶ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 15.

⁵⁷⁷ BGH ZIP 2007, 784 Rn. 7.

⁵⁷⁸ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 22.

⁵⁷⁹ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 224.

⁵⁸⁰ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 23.

⁵⁸¹ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 23, 24.

⁵⁸² BGH ZIP 2007, 784 Rn. 24.

⁵⁸³ BGH ZIP 2010, 2056 = MDR 2010, 1424; MDR 2011, 1384 Rn. 23 = ZIP 2011, 2158; BGH ZInsO 2015, 765.

⁵⁸⁴ BGH ZInsO 2015, 765.

⁵⁸⁵ BGH ZInsO 2015, 765.

⁵⁸⁶ BGH ZIP 2018, 333 = ZInsO 2018, 350.

⁵⁸⁷ BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

⁵⁸⁸ BGH ZIP 2003, 1757 = NJW-RR 2003, 1565 Rn. 17.

Überprüfung und ihr Ergebnis in der Begründung der Vergütungsfestsetzung entsprechenden Ausdruck finden muss.⁵⁸⁹

ff) Nachtragsverteilung. Nach § 6 Abs. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter für eine Nachtragsverteilung eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Wertes der nachträglich verteilten Insolvenzmasse und nach billigem Ermessen festzusetzen ist. **611**

gg) Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans. Nach § 6 Abs. 2 InsVV wird die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260–269 InsO gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen. **612**

hh) Vergütungsvereinbarung. Eine solche mit dem Schuldner oder Gläubiger ist nach § 134 BGB nichtig, da sie die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters beeinträchtigen kann.⁵⁹⁰ Die Gläubiger können jedoch im Rahmen des Insolvenzplans die Vergütung im allseitigen Einvernehmen selbst bestimmen und dabei über die Regelvergütung hinausgehen, da dies die Anerkennung der erfolgsbezogenen Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters ist.⁵⁹¹ **613**

d) Auslagen. aa) Grundsatz. Der Insolvenzverwalter hat nach § 63 Abs. 1 S. 1 InsO auch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. **614**

Gem. § 4 Abs. 1. S. 1 InsVV sind mit der Vergütung die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Besondere einzelfallbezogene Kosten, wie zB Reisekosten, sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie tatsächlich angefallen sind. Dazu, wann allgemeine Geschäftskosten und wann besondere Kosten vorliegen, kann grds. auf die Ausführungen zu VV Vorb. 7 RVG und VV 7000 ff. RVG Bezug genommen werden, da sich beide Regelungen im Grundsatz ähnlich sind. **615**

Teilweise enthält § 4 Abs. 1 S. 2 ff. InsVV nähere Angaben. So wird dort geregelt, – dass der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind, zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört (S. 2), – dass der Insolvenzverwalter mit besonderen Aufgaben Dritte beauftragen und diese aus der Masse zahlen darf (→ Rn. 620 ff.). **616**

bb) Haftpflichtversicherung. Nach § 4 Abs. 3 InsVV sind mit der Vergütung auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 Mill. pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4 Mill. EUR abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten. **617**

cc) Pauschale. Der Insolvenzverwalter kann anstelle der tatsächlich angefallenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15%, danach 10% der Regelvergütung, höchstens jedoch 350,- EUR je angefangenen Monat beträgt, höchstens jedoch 30% des Regelsatzes (§ 8 Abs. 3 InsVV). **618**

dd) Besondere Auslagen neben Pauschale wegen Zustellung. Wird gem. § 8 Abs. 3 InsO dem Insolvenzverwalter das Zustellungswesen übertragen, so kann er die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten (wie zB Porto, Kopien, Umschläge) zusätzlich neben der Pauschale des § 8 Abs. 3 InsVV geltend machen.⁵⁹² **619**

ee) Einschaltung eines Dritten. Beauftragt der Insolvenzverwalter einen Dritten, zB einen anderen RA oder einen Steuerberater für besondere Aufgaben, so stellen die hierdurch anfallenden Kosten Auslagen dar. Der Insolvenzverwalter muss bei seinem Festsetzungsantrag an das Insolvenzgericht darlegen, welche Dienst- und Werkverträge er abgeschlossen hat. Dabei muss er auch darlegen, dass es sich um besondere Aufgaben gehandelt hat und nicht um allgemeine Geschäfte, die der Insolvenzverwalter selbst durchzuführen hat und für die er keinen Auslagenersatz erhält.⁵⁹³ Das Insolvenzgericht muss nach hM prüfen, ob eine besondere Aufgabe vorlag.⁵⁹⁴ Verneint es das, so bekommt der Insolvenzverwalter die Kosten nicht erstattet. Eine besondere Aufgabe ist ua immer dann gegeben, wenn der RA-Insolvenzverwalter, hätte er die Aufgabe selbst durchgeführt, eine Vergütung nach dem RVG hätte beanspruchen können (→ Rn. 622 ff.).⁵⁹⁵ **620**

⁵⁸⁹ BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

⁵⁹⁰ BGH NJW 1982, 185 = ZIP 1981, 1350 zu Vereinbarung des Vergleichsverwalters mit dem Schuldner.

⁵⁹¹ LG Heilbronn ZInsO 2015, 910; Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 79 ff.

⁵⁹² BGH ZIP 2012, 682 Rn. 21.

⁵⁹³ BGH NJW 2005, 903.

⁵⁹⁴ BGH NJW 2005, 903 Rn. 6.

⁵⁹⁵ BGH NJW 2005, 903 Rn. 18.

- 621 Sozius.** Einer Erstattung steht es nicht entgegen, wenn der Insolvenzverwalter als Dritten einen Sozius von sich eingeschaltet hat.⁵⁹⁶ Dieser kann, wenn eine besondere Aufgabe vorlag, in jedem Fall nach dem RVG abrechnen.
- 622 e) Vergütung nach dem RVG. aa) Grundsätze.** Ist der **Insolvenzverwalter** als RA zugelassen, so kann er gem. § 5 InsVV für Tätigkeiten, die ein nicht als RA zugelassener Verwalter angemessener Weise einem RA übertragen hätte, nach Maßgabe des RVG Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen. Er kann aber auch stattdessen eine Erhöhung nach § 3 Abs. 1 InsVV geltend machen (Wahlrecht).⁵⁹⁷
- 623** § 5 InsVV entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 1835 Abs. 3 BGB, so dass auf die Ausführungen zum Vormund (→ Rn. 391 ff.) Bezug genommen werden kann.
- 624** Zum alten Recht, als noch nicht die Spezialvorschrift des § 5 InsVV bestand, sondern über § 1 Abs. 2 S. 2 BRAGO noch § 1835 Abs. 3 BGB galt, hat der BGH entschieden, dass strenge Maßstäbe anzulegen sind. Er führt aus: Jede derartige Verwaltung ist schon ihrer Natur nach mit zahlreichen Rechtshandlungen verbunden. Auch eine Person ohne rechtswissenschaftliche Ausbildung, die eine solche Tätigkeit übernommen hat, muss daher grds. in der Lage sein, entsprechende Aufgaben, die keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen, ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts zu bewältigen. Alles dies ist durch die nicht nach den Regeln der BRAGO geschuldete Vergütung abgegolten. Der als Verwalter oder Liquidator tätige RA kann daher für rechtliche Aufgaben, die eine geschäftserfahrene Person üblicherweise ohne fremden Beistand erledigt, kein über diese Vergütung hinausgehendes Honorar verlangen.⁵⁹⁸ Da § 5 InsVV im Wesentlichen mit § 1835 Abs. 3 BGB übereinstimmt, gelten diese Ausführungen auch für § 5 InsVV.⁵⁹⁹
- 625 bb) Rechtsstreit. Mit Anwaltszwang.** Führt der RA-Insolvenzverwalter für die Insolvenzmasse einen Rechtsstreit mit Anwaltszwang, so steht ihm auf jeden Fall eine Vergütung nach dem RVG zu. Dann kann er der Masse die gesetzliche Vergütung nach dem RVG entnehmen, selbst wenn der Rechtsstreit verloren wird.
- 626 Ohne Anwaltszwang.** Besteht kein Anwaltszwang, so kommt es darauf an, ob ein Insolvenzverwalter, der nicht RA ist, der Hilfe eines RA bedurft hätte.⁶⁰⁰
- 627 Verkehrsanwalt.** Hat der RA-Testamentsvollstrecker einen anderen RA als Prozessbevollmächtigten bestellt, so kann er eine Verkehrsgebühr (VV 3400 RVG) nicht in Rechnung stellen (→ RVGVV 3400 Rn. 17).
- 628 cc) Außergerichtliche Tätigkeit oder Zwangsvollstreckung.** In Ausnahmefällen kann auch bei einer außergerichtlichen Tätigkeit oder einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung, zB Pfändung eines Gesellschafteranteils oder Vollstreckung im Ausland dem RA-Insolvenzverwalter eine Vergütung nach dem RVG zustehen.⁶⁰¹ Einen allg. Grundsatz, dass sich der Insolvenzverwalter für den Einzug streitiger Forderungen eines RA bedienen darf, unabhängig davon, wie schwierig die Einziehung ist, hat der BGH jedoch nicht gebilligt.⁶⁰²
- 629** Eine Vergütung nach dem RVG bzw. der BRAGO hat der BGH für außergerichtliche Tätigkeiten in Fällen anerkannt, in denen
- die Verwertung eines Betriebsgrundstücks mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden war, die detaillierte Regelungen erforderlich machten, welche erst nach mehreren umfangreichen Verhandlungen und Entwürfen gefunden werden konnten,⁶⁰³
 - ein Erbbaurecht verkauft wurde, sodass die Zustimmung des Grundstückseigentümers erholt werden musste, und der zu veräußernde Betrieb in zwei Insolvenzmassen fiel und die Veräußerung aufschiebend bedingt erfolgt war, sodass Vorkehrungen für eine Rückabwicklung getroffen werden mussten,⁶⁰⁴
 - ein Mietvertrag aufgehoben wurde, der im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Veräußerung bestand und bei dem auch noch Fragen eines Mietvertrags mit einem Dritten geregelt werden mussten,⁶⁰⁵

⁵⁹⁶ BGH NJW 2005, 903 Rn. 18.

⁵⁹⁷ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 12.

⁵⁹⁸ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 121 Rn. 20.

⁵⁹⁹ BGH NJW 2005, 903 = ZIP 2005, 36.

⁶⁰⁰ Mayer/KroiB/Mayer RVG § 1 Rn. 171.

⁶⁰¹ Mayer/KroiB/Mayer RVG § 1 Rn. 171.

⁶⁰² BGH NJW 2005, 903 Rn. 16 ff.

⁶⁰³ BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 121 Rn. 20 ff.

⁶⁰⁴ BGH NJW 2005, 903 Rn. 12.

⁶⁰⁵ BGH NJW 2005, 903 Rn. 14.

– der RA rechtlich oder tatsächlich schwierige Anfechtungsfragen vorgerichtlich abschließend beurteilt hat.⁶⁰⁶

dd) Einigungsgebühr. Es kommt wieder darauf an, ob die Einigungsverhandlungen derart waren, dass ein Insolvenzverwalter, der kein RA ist, einen RA eingeschaltet hätte. Ist ein anderer RA beauftragt und unterstützt der Insolvenzverwalter diesen bei den Einigungsbemühungen, so fällt bei ihm keine Einigungsgebühr an. **630**

ee) Hebegebühr. Eine Hebegebühr entsteht für die Erhebung und Ablieferung von Massegeldern nicht.⁶⁰⁷ **631**

ff) Auslagen. Soweit der RA-Insolvenzverwalter nach dem RVG abrechnet, erfolgt die Vergütung von Auslagen nach dem RVG (VV Teil 7 RVG) und nicht nach §§ 4 ff. InsVV. **632**

f) MwSt. Zusätzlich zur Vergütung und zur Auslagenerstattung wird zu Gunsten des Insolvenzverwalters MwSt festgesetzt (§ 7 InsVV). Wird er nach dem RVG vergütet, so greift über § 5 Abs. 1 InsVVVV 7008 RVG ein. **633**

g) Vorschuss. Der Insolvenzverwalter kann gem. § 9 S. 1 InsVV mit Zustimmung des Insolvenzgerichts der Masse einen Vorschuss für die Vergütung und die Auslagen entnehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Der Vorschuss ist vor allem in massearmen Verfahren wichtiges Sicherungsmittel der Ansprüche des Verwalters. Wird der Insolvenzverwalter nach dem RVG vergütet, so richtet sich der Vorschuss nach § 9 RVG. **634**

h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit. Die Vergütung wird mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit fällig und nicht erst mit der gerichtlichen Festsetzung.⁶⁰⁸ Diese konkretisiert lediglich der Höhe nach und enthält die Erlaubnis, den festgesetzten Betrag der verwalteten Masse zu entnehmen. Erledigung tritt ein mit der Verfahrensbeendigung, aber auch der Abberufung oder dem Ausscheiden des Insolvenzverwalters aus sonstigen Gründen (zB Tod).⁶⁰⁹ **635**

Zinsen. Sie fallen nicht schon mit Stellung des Festsetzungsantrags bei Gericht an, und zwar auch dann nicht, wenn der Antrag verzögerlich bearbeitet wird.⁶¹⁰ Es gilt das zu Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 414 ff.). **636**

i) Verjährung. Solange der Vergütungsanspruch nicht bestandskräftig festgestellt ist, verjährt er gem. § 195 BGB in drei Jahren.⁶¹¹ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Insolvenzverwalter den Vergütungsanspruch geltend machen konnte.⁶¹² Der Antrag auf Vergütungsfestsetzung hemmt die Verjährung.⁶¹³ Soweit ein RA-Insolvenzverwalter gem. § 5 InsVV einen Anspruch, hat, verjährt dieser in gleicher Weise wie der Anspruch nach § 11 InsVV.⁶¹⁴ **637**

j) Schuldner. Masse. Der Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz ist eine Masseverbindlichkeit (§ 54 Nr. 2 InsO), die erstrangig ist (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 InsO). **638**

Staatskasse. Sind die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet, so ist die Staatskasse Schuldnerin, soweit (!)⁶¹⁵ die Insolvenzmasse nicht ausreicht (§ 63 Abs. 2 InsO). Diese Haftung ist auf die Mindestgebühr iSv § 1 Abs. 2 InsVV beschränkt.⁶¹⁶ Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 InsO, weshalb bis zur entgegengesetzten Entscheidung des BGH die hM eine solche Beschränkung verneinte.⁶¹⁷ Die Beschränkung folgt nach dem BGH aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, deren Entstehungsgeschichte und dem Regelungszusammenhang.⁶¹⁸ Ist die Masse unzulänglich und reicht sie nur, um teilweise über die Mindestvergütung des Verwalters hinaus diesen zu befriedigen, so ist auf die Gerichtskosten und die festgesetzte Verwaltervergütung dieselbe Quote zu zahlen. Bei Forderungen von 249,- EUR **639**

⁶⁰⁶ BGH ZIP 2012, 682 Rn. 12.

⁶⁰⁷ LG Aschaffenburg KTS 60, 78.

⁶⁰⁸ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

⁶⁰⁹ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

⁶¹⁰ BGH NZI 2004, 249 = NJW-RR 2004, 1132, auch sind nicht ohne weiteres Vorfinanzierungskosten zu ersetzen.

⁶¹¹ BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

⁶¹² FK-InsO/Lorenz InsVV § 8 Rn. 41.

⁶¹³ BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

⁶¹⁴ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 97.

⁶¹⁵ LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332.

⁶¹⁶ BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

⁶¹⁷ LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332; LG Erfurt ZInsO 2012, 947; LG Aurich 1.6.2011 – 4 T 96/11 BeckRS 2012, 7195; weitere Nachw. in BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

⁶¹⁸ BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

(Gerichtskosten) und 9.140,90 EUR (Verwaltervergütung) ergibt sich eine Kostengesamtforderung von 9.389,90 EUR bei einer vorhandenen Masse von (5.694,- EUR + 249,- EUR) 5.943,- EUR, was einer Quote von 63,29 vH entspricht. Von den Gerichtskosten sind dann 157,59 EUR zu vergüten. Der Rest entfällt auf die Verwaltervergütung.⁶¹⁹

- 640 k) Festsetzung. aa) Durch Insolvenzgericht.** Die Vergütung und Auslagen werden gem. § 64 InsO, § 8 Abs. 1 InsVV auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht durch Beschluss festgesetzt.
- 641 RVG-Vergütung.** Soweit dem Insolvenzverwalter für anwaltliche Tätigkeiten eine Vergütung nach dem RVG zusteht, wird diese nicht vom Insolvenzgericht festgesetzt. Vielmehr darf der RA-Insolvenzverwalter sie gem. § 5 Abs. 1 InsVV der Masse entnehmen.⁶²⁰
- 642 bb) Schlechterfüllung. Unnütze Maßnahme.** Es gilt das zum Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435 ff.). Der Einwand der Schlechterfüllung ist, da es sich um eine materiell-rechtliche Einwendung handelt, nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen. Das gilt auch, wenn der Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund entlassen wird, zB weil er falsche Angaben zu seiner Qualifikation gemacht hat.⁶²¹ Über diesen Einwand hat, wenn angerufen, das Prozessgericht in einem Hauptsacheverfahren, zB in einer Vollstreckungsabwehrklage, zu entscheiden.⁶²²
- 643 Verwirkung.** Anders ist es, wenn der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsanspruch entsprechend dem allg. Rechtsgedanken des § 654 BGB verwirkt hat. Das ist der Fall, wenn der Insolvenzverwalter unter vorsätzlicher und grob leichtfertiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen der Masse in wesentlicher Weise zuwidergehandelt hat und er sich damit einer Vergütung als „unwürdig“ erwiesen hat. Nicht nötig ist, dass ein Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen sind zB bei einer **strafbaren Handlung**, zB Untreue oder Unterschlagung erfüllt. Die Verwirkung ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen.⁶²³ Ob dann ein Anspruch aus **ungerechtfertigter Bereicherung** besteht, ist, da es sich um einen materiell-rechtlichen Anspruch handelt, jedenfalls nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen.⁶²⁴
- 644 Unnütze, nur eigennützige Handlungen des Insolvenzverwalters.** Von dem Vorwurf der Schlechterfüllung zu unterscheiden ist der Einwand, Tätigkeiten seien nicht zum Wohle der Masse vorgenommen worden, sondern nur, ohne dieser einen Vorteil zu erbringen, um eine höhere Vergütung herbeizuführen. Dieser Einwand ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen, da für eine solche Tätigkeit von vornherein kein Vergütungsanspruch entsteht.⁶²⁵
- 645 cc) Rechtsmittel.** Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu; § 567 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend (§ 64 Abs. 3 InsO).
- 646 l) Entnahmerecht.** Nach Festsetzung der Vergütung kann – auch schon vor deren Rechtskraft – der Insolvenzverwalter die Vergütung der Insolvenzmasse entnehmen.⁶²⁶
- 647 m) Gewerbesteuer.** Es gilt das zum Testamentsvollstrecker Dargelegte entsprechend (→ Rn. 591). Im Regelfall ist der RA als Insolvenzverwalter nicht gewerblich tätig.⁶²⁷

3. Vorläufiger Insolvenzverwalter

- 648 a) Anzuwendendes Recht.** Beim vorläufigen Insolvenzverwalter ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG anzuwenden (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV.
- 649 b) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Es gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in den § 11 InsVV nichts anderes bestimmt ist. Vorläufiger Insolvenzverwalter **führt Betrieb des Schuldners fort**, s. BGH ZIP 2017, 979.
- 650 c) Besondere Vergütung.** Nach § 11 Abs. 1 S. 1 InsVV wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet.
- 651 d) Höhe. 25 % des relevanten Vermögens.** Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält gem. § 63 Abs. 3 S. 2 InsO 25% der Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV. Dabei wird aber nur das Ver-

⁶¹⁹ BGH ZIP 2013, 634 = MDR 2013, 552 = Rpfleger 2013, 355.

⁶²⁰ Schneider/Wolf/Völpert RVG § 1 Rn. 366.

⁶²¹ BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 22.

⁶²² BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 8.

⁶²³ BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 26 ff.

⁶²⁴ BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 36.

⁶²⁵ BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 9.

⁶²⁶ BGH NJW 2006, 443 Rn. 23.

⁶²⁷ BFH NJW 2011, 1628.

mögen herangezogen, auf das sich seine Tätigkeit erstreckt (§ 63 Abs. 3 InsO, § 11 Abs. 1 S. 1 InsVV). Es ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder den Zeitpunkt, zu dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt, abzustellen (§ 63 Abs. 3 S. 3 InsO).

Aus- oder Absonderungsrechte werden nur hinzugerechnet, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter sich in erheblichem Umfang mit ihnen befasst (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsVV). 652

Ansprüche aus § 64 S. 1, 2 GmbHG gegen den Geschäftsführer wegen unzulässiger Zahlungen sind mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu berücksichtigen.⁶²⁸ 653

Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 InsVV). Dies kann zu einem Zu- oder Abschlag bei der sich aus § 11 Abs. 1 InsVV ergebenden Vergütung führen. 654

e) Prüfung des Eröffnungsgrundes. Entschädigung nach JVEG. Ist der vorläufige Insolvenzverwalter lediglich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so wird er gem. § 11 Abs. 4 InsVV gesondert nach dem JVEG entschädigt. 655

f) Auslagen. Für die Auslagen einschließlich der MwSt⁶²⁹ und für die Vergütung nach dem RVG in besonderen Fällen gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 614 ff.), da in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen vorgesehen sind. 656

Auslagenpauschale. Bei der in § 8 Abs. 3 InsVV vorgesehenen Pauschalierung ist die Regelvergütung gem. § 63 Abs. 3 InsO iHv 25% zu Grunde zu legen.⁶³⁰ 657

g) Vorschuss. Es besteht über § 10 InsVV gem. § 9 InsVV ein Anspruch auf einen Vorschuss. Ein solcher ist gegeben, wenn die vorläufige Verwaltung länger als die üblichen sechs bis acht Wochen gedauert hat und eine alsbaldige Festsetzung der Vergütung nicht erfolgt oder wenn der vorläufige Insolvenzverwalter hohe Eigenmittel verauslagt hat.⁶³¹ 658

h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit. Der Vergütungsanspruch wird fällig mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit. Das ist zB der Fall, wenn das Amtsgericht das Insolvenzverfahren eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt hat⁶³² oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird oder das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag abweist. 659

Zinsen. Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 635 ff.). Bei Schadensersatzanspruch auf Rückzahlung Zinsen ab Entnahme.⁶³³ 660

i) Verjährung. Die gem. § 195 BGB dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit. Die Verjährung ist bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens gehemmt.⁶³⁴ Nach Titulierung beträgt die Frist 30 Jahre (§ 197 BGB). 661

j) Schuldner. Der Vergütungsanspruch begründet gem. §§ 54 Nr. 2, 25 Abs. 2 S. 1 InsO eine Masseschuld. Nur der Schuldner haftet, nicht aber ein Gläubiger⁶³⁵ oder die Staatskasse, was verfassungskonform ist.⁶³⁶ Sind jedoch die Verfahrenskosten gestundet, so gilt § 63 Abs. 2 InsO entsprechend (→ Rn. 639).⁶³⁷ 662

k) Festsetzung. Schlechterfüllung. Für die Festsetzung und den Einwand der Schlechterfüllung, der Verwirkung und der unnötigen Maßnahme gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435 f.), da in § 11 InsVV keine spezielle Regelung vorgesehen ist. 663

4. Sonderinsolvenzverwalter

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem InsVV und wird durch das Insolvenzgericht festgesetzt.⁶³⁸ Im Hinblick auf den geringeren Umfang seiner Tätigkeit im Verhältnis zum Insolvenzverwalter ist von der sich aus §§ 2, 3 InsVV ergebenden Vergütung nur eine angemessene Quote zu nehmen oder ein Abschlag vorzunehmen.⁶³⁹ § 2 Abs. 2 InsVV (Mindestvergütung) 664

⁶²⁸ BGH ZIP 2010, 2107 = MDR 2010, 1421.

⁶²⁹ Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 11 Rn. 58; Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145.

⁶³⁰ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145.

⁶³¹ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 146.

⁶³² Kölner Komm InsO/Hess, Bd. III InsVV § 11 Anh. A Rn. 164 ff.

⁶³³ BGH NJW-RR 2014, 1268 = NZI 2014, 709 = ZIP 2014, 1394.

⁶³⁴ BGH ZIP 2010, 2160 = MDR 2010, 1422 Rn. 30 ff.

⁶³⁵ OLG Celle ZIP 2000, 706 ff. = MDR 2000, 1031 Rn. 17 ff.

⁶³⁶ BGH NJW 2004, 1957 = ZIP 2004, 571 Rn. 18 ff.

⁶³⁷ BGH ZIP 2013, 631 Rn. 11 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

⁶³⁸ BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

⁶³⁹ BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

ist nicht anzuwenden.⁶⁴⁰ Soll er lediglich einzelne Ansprüche prüfen, zur Tabelle anmelden oder gerichtlich verfolgen, so kann seine Vergütung nicht höher sein als eine nach dem RVG.⁶⁴¹ Hätte ein Sonderinsolvenzverwalter, der kein RA ist, einen solchen angemessener Weise eingeschaltet, so kann er das RVG unmittelbar anwenden – wie ein Insolvenzverwalter (→ R.n. 622 ff.).⁶⁴²

5. Sachwalter

- 665 a) Anzuwendendes Recht.** Nach § 270 Abs. 1 InsO wird ein Sachwalter zur Aufsicht eingeschaltet, wenn das Insolvenzgericht die eigene Verwaltung durch den Schuldner anordnet. Bei ihm ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden.
- 666 b) Entgelt. aa) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Für den Sachwalter gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 12 InsVV nichts anderes bestimmt ist.
- 667 bb) Höhe. 60 %.** Er erhält gem. § 12 Abs. 1 InsVV in der Regel 60 vH der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung. Es muss daher zuerst die Vergütung ermittelt werden, die dem Insolvenzverwalter zustehen würde. Der vorläufige Sachwalter erhält im Regelfall 25 % der Vergütung eines Insolvenzverwalters.⁶⁴³ Wird der vorläufige Sachwalter zum endgültigen Sachwalter, so erhält er 60 % der für den Insolvenzverwalter vorgesehenen Vergütung und zusätzlich einen Zuschlag iHv 25 % der Vergütung des endgültigen Sachwalters.⁶⁴⁴
- 668 Abweichungen.** Weicht die Tätigkeit vom Regelfall ab, so ist die gem. § 12 Abs. 1 InsVV gebildete Vergütung zu erhöhen oder erniedrigen. Gem. § 12 Abs. 2 InsVV ist eine den Regelsatz übersteigende Vergütung vor allem festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gem. § 277 Abs. 1 InsO angeordnet hat, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind. Auch beim vorläufigen Sachwalter kommen Abweichungen in Betracht.⁶⁴⁵
- 669 c) Auslagen.** Für die Auslagen gilt über § 10 InsVV § 8 InsVV, aber gem. §§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 InsVV mit der Maßgabe, dass bei der Errechnung der Auslagenpauschale an die Stelle des Betrages von 350,- EUR ein Betrag von 175,- EUR tritt.
- 670 d) Vergütung nach RVG.** Für diese gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ R.n. 622 ff.).
- 671 e) Schuldner.** Die Vergütung des Sachwalters gehört gem. §§ 274 Abs. 1, 54 Nr. 2 InsO zu den Kosten des Insolvenzverfahrens und begründet damit gem. 25 Abs. 2 S. 1 InsO eine Masse-schuld.⁶⁴⁶
- 672 f) Vorschuss, Zinsen, Festsetzung, Schlechterfüllung.** Da es für den Vorschuss, die Zinsen und die Festsetzung einschließlich Schlechterfüllung in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen gibt, gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ R.n. 632 ff., 634 ff.).

6. Vorläufiger Sachwalter

- 672a** Auch für den vorläufigen Sachwalter gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 12a InsVV nichts anderes bestimmt ist.

7. Insolvenzverwalter im Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 13 InsVV)

- 673** Im Verbraucherinsolvenzverfahren gem. §§ 304 ff. InsO ist gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO ua ein Verzeichnis über die Vermögens- und Einkommenssituation des Schuldners vorzulegen. Wenn hierbei eine geeignete Person oder Stelle mitwirkt, so steht der eine Vergütung zu.
- 674 a) Anzuwendendes Recht.** Auch wenn die erstellende Person ein RA ist, ist gem. § 1 Abs. 2 S. 2 RVG nicht das RVG, sondern die InsVV anzuwenden.
- 675 b) Voraussetzungen. Von geeigneter Person oder Stelle.** Voraussetzung für eine Vergütung nach § 13 InsVV ist, dass die nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Im Grundsatz ist davon auszugehen,

⁶⁴⁰ BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

⁶⁴¹ BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

⁶⁴² BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

⁶⁴³ BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 49 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

⁶⁴⁴ BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 53 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

⁶⁴⁵ BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

⁶⁴⁶ Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 12 Rn. 18.